



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
II 2 – 100a 12.55.06 – 2023/

Nur per E-Mail:

Abfallbehörden
gemäß Verteiler

Obere Wasser- und Bodenschutzbehörden
gemäß Verteiler

Untere Wasser - und Bodenschutzbehörden
gemäß Verteiler

nachrichtlich:

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt
und Geologie

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Arianta
Herr Verheyen
Durchwahl: 1226
E-Mail: Markus.Verheyen@umwelt.hessen.de
Fax: 1288
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 24. März 2023

Übergangsregelung zur vorzeitigen Anwendbarkeit bestimmter Teile der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)

Mit dieser Übergangsregelung wird die vorzeitige, teilweise Anwendung der ErsatzbaustoffV ermöglicht. Die Bestimmungen dieser Übergangsregelung gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bis zum 31.07.2023.

Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) i. S. § 2 Nr. 18 bis 33 ErsatzbaustoffV oder aus diesen MEB bestehenden Gemischen in technische Bauwerke ist zulässig, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die in der ErsatzbaustoffV definierten Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung, Klassifizierung (Zuordnung zu einer in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklasse) sowie an das Inverkehrbringen der MEB eingehalten werden. Weiterhin sind die Vorgaben zu den in der ErsatzbaustoffV definierten Einbauweisen einzuhalten.

Nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut muss nach den Vorschriften der ErsatzbaustoffV vor dem Einbau in ein technisches Bauwerk untersucht und einer Materialklasse der ErsatzbaustoffV zugeordnet werden.



Laut ErsatzbaustoffV hat im Rahmen der Herstellung von MEB eine Güteüberwachung zu erfolgen. Diese besteht aus dem Eignungsnachweis, der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung. Der Eignungsnachweis kann auch bei vorzeitiger Anwendung der Güteüberwachung nach § 27 Abs. 1 ErsatzbaustoffV bis zum 1. Dezember 2023 erbracht werden.

Die vorliegende Übergangsregelung gilt nicht für nach § 22 Abs. 1 ErsatzbaustoffV anzeigepflichtige MEB und deren Gemische sowie den nach § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV anzeigepflichtigen Einbau von MEB in festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Ein beabsichtigter Einbau von MEB in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten richtet sich insbesondere nach den grundsätzlichen Anforderungen in § 19 ErsatzbaustoffV, bestandskräftige Regelungen aufgrund der §§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt und haben Vorrang.

Die ErsatzbaustoffV tritt am 01.08.2023 in Kraft. Somit gelten ab diesem Zeitpunkt erstmals bundesweit einheitliche Regelungen hinsichtlich der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von MEB.

Durch die Möglichkeit der vorzeitigen Anwendung von Teilen der ErsatzbaustoffV soll ein gleitender Übergang von der bisherigen Vollzugspraxis zur ErsatzbaustoffV ermöglicht werden. Den Vollzugsbehörden und den verschiedenen Adressatengruppen der ErsatzbaustoffV wird so die Möglichkeit gegeben, sich frühzeitig auf die neuen Regelungen einzustellen und kritische Punkte in der Vollzugspraxis bzw. in der Anwendung zu identifizieren. Insbesondere besteht in diesem Zusammenhang für die Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen MEB hergestellt werden, die Möglichkeit, frühzeitig einen entsprechenden Eignungsnachweises zu erlangen und die dazu notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Dies soll in der Konsequenz aufgrund der zeitlichen Entzerrung auch zu einer Entlastung der Überwachungs- und Untersuchungsstellen führen.

Um den o. g. Übergang von der derzeit bestehenden Vollzugspraxis zur ErsatzbaustoffV zu erleichtern, werden im Einzelnen folgende Regelungen getroffen:

1. Annahme von mineralischen Abfällen

Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen MEB hergestellt werden, können eine Annahmekontrolle i. S. d. § 3 der ErsatzbaustoffV durchführen. Dies entbindet den Betreiber nicht von bestandskräftigen Regelungen der bestehenden Anlagenzulassung, welche sich auf die Annahme von mineralischen Abfällen beziehen.

Wenn die Ersatzbaustoffe nicht gemäß § 10 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als nicht wassergefährdende Gemische eingestuft werden, bleiben die Anforderungen des § 26 AwSV an die Lagerung unberührt.

2. Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB)

Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen MEB hergestellt werden, können eine Güteüberwachung gemäß den Anforderungen der §§ 4 bis 13 ErsatzbaustoffV durchführen und die hergestellten Ersatzbaustoffe entsprechend klassifizieren. Damit in Verbindung muss die Annahmekontrolle der Ziffer 1 dieser Übergangsregelung entsprechen. Auf die Güteüberwachung bezogene Regelungen der bestehenden Anlagenzulassung werden hinsichtlich derjenigen Abfälle, die einer vollständigen Güteüberwachung nach §§ 4 bis 13 ErsatzbaustoffV unterzogen werden, durch die der ErsatzbaustoffV ersetzt.

3. Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut

Erzeuger und Besitzer von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut sowie Betreiber von Zwischenlagern können eine Untersuchung und Klassifizierung dieser Stoffe gemäß den Anforderungen der §§ 14 bis 18 ErsatzbaustoffV durchführen.

Eine Untersuchung und Klassifizierung nach der LAGA Mitteilung 20 kann zusätzlich erforderlich sein, sofern dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Lagerung nach der AwSV notwendig ist. Nicht betroffen hiervon sind Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0 – und Baggergut der Klasse 0 – BG-0.

4. Verwendung von MEB in technischen Bauwerken

Verwender von MEB, inklusive nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut, können Ersatzbaustoffe, welche nach den Regelungen der Abschnitte 2 und 3 ErsatzbaustoffV hergestellt, untersucht, klassifiziert und in Verkehr gebracht wurden, in technische Bauwerke einbauen. Bezüglich des Einbaus sind die Anforderungen des § 19 ErsatzbaustoffV i. V. m. den Vorgaben zu den Einbauweisen in den Anlagen 2 und 3 zur ErsatzbaustoffV einzuhalten. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind der Einbau von

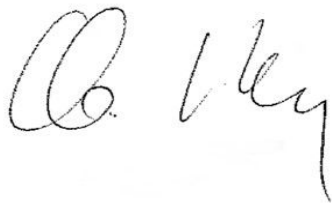
- (a) mineralischen Ersatzbaustoffen, die i. S. d. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 ErsatzbaustoffV einer Anzeigepflicht unterliegen und

(b) mineralischen Ersatzbaustoffen, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind.

Ich bitte die Abfalldozernate der Regierungspräsidien die in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich tätigen Betreiber von Aufbereitungsanlagen, die MEB herstellen, über die Übergangsregelung zu unterrichten. Das Gleiche gilt bezüglich der Betreiber von Zwischenlagern für Bodenmaterial und Baggergut i. S. d. § 18 ErsatzbaustoffV.

Dieser Erlass ist mit der Abteilung Wasser und Boden abgestimmt.

gez.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Hey', written in a cursive style.

Dr. Hey